

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.228.986

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10393/J betreffend "Verstärken der Sanktionen und deren Umsetzung nach Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine", welche die Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen am 25. März 2022 an meine Amtsvorgängerin richteten, stelle ich fest:

Da sich die nachstehende Beantwortung naturgemäß auf den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts beschränkt, ist vorweg Folgendes festzuhalten:

Für Waffen- und Güterembargos (z.B. Dual-Use-Güter, Technologie, Luxusgüter, etc.) ist gemäß Außenwirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 26/2011 idgF) mein Ressort zuständig, soweit es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, für das die Zuständigkeit gemäß Kriegsmaterialgesetz (BGBl. Nr. 540/1977 idgF) beim Bundesministerium für Inneres (BMI) liegt.

Darüber hinaus finden Sanktionen in den investitionskontrollrechtlichen Prüfverfahren Berücksichtigung.

Ergänzend ist auf die einleitenden Feststellungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10394/J durch den Herrn Bundeskanzler zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 1 bis 7 der Anfrage:

- 1. Inwiefern wurden wann durch wen in Ihrem Ressort welche Maßnahmen ergriffen, um die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?*

2. *Inwiefern wurde wann durch Sie welche Maßnahme veranlasst, um die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?*
3. *Welche Organisationseinheiten Ihres Ressorts hat (aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung oder ministeriumsinternen Vorgabe, falls vorhanden) mit welchen Ressourcen welche Aufgabe zu Sanktionen inne (bitte um Aufschlüsselung seit Regierung Kurze I)?*
4. *Inwiefern haben Sie sich des Themas Sanktionen und eines koordinierten Vorgehens welcher in Ihren Augen relevanten Ressorts wann angenommen?*
 - a. *Welche Weisungen oder informellen Aufträge bzw. Ersuchen gaben bzw. stellten Sie diesbezüglich jeweils wann welchen Mitarbeiter innen?*
 - b. *Welche Maßnahmen wurden in der Folge durch wen wann gesetzt?*
5. *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien gestaltet und organisiert?*
6. *Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 der Austausch durch welche regelmäßigen und weiteren Arbeitstreffen zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?*
 - a. *Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär anwesend?*
 - b. *Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?*
 - c. *Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?*
7. *Wie gestaltete sich daher seit 22.2.2022 der Informationsfluss zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?*
 - a. *In welchem Informationsfluss äußerten Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär welche Weisungen oder informellen Aufträge an wen?*
 - b. *Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?*

Gemäß Geschäftseinteilung meines Ressorts ist die Abteilung Exportkontrolle in der Sektion EU und internationale Marktstrategien als nationale Behörde für die Vollziehung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 und der zugehörigen Durchführungs-Verordnungen mit EU-Sanktionen befasst. Als für die Kontrolle des Warenverkehrs aufgrund internationaler Sanktionsmaßnahmen (Embargos) zuständige Organisationseinheit setzt sie im Rahmen ihrer laufenden Aufgaben der Exportkontrolle Sanktionen, soweit sie Güter, technische Hilfe und wirtschaftliche Ressourcen betreffen, administrativ um.

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowie die Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Ressorts stehen untereinander in laufendem Kontakt und Informationsaustausch zum Thema Sanktionen.

Antwort zu den Punkten 8, 9, 14 und 15 der Anfrage:

8. *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:*
- a. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
 - b. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
 - c. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
9. *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen seit dem 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:*
- a. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
 - b. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
 - c. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*

14. *Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 die Arbeitsprozesse Ihres Ressorts zu Sanktionen mit welchen Gremien auf Brüsseler Ebene (bitte um chronologische Schilderung)?*
15. *Wie viele Personen mit welchen Namen bzw. welche anderen nun in welchen Akten bzw. Dokumenten welches Gremiums der Europäischen Union aufscheinenden Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. konnten vonseiten Österreichs in die Gespräche zu Sanktionen eingebracht werden?*

Zwischen Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten finden laufende formelle und informelle Kontakte auf verschiedenen Ebenen zum Thema Sanktionen statt. Die allgemeine Zuständigkeit für die Außenvertretung liegt grundsätzlich beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), wobei das Bundeskanzleramt und die Fachressorts mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs auch direkte Kontakte mit den fachlich korrespondierenden Vertreterinnen und Vertretern anderer EU-Staaten pflegen.

Was Beratungen und Positionen im Rahmen des Rates oder der EU-Ratsarbeitsgruppen, in denen EU-Rechtsakte für die Beschlussfassung durch den Rat vorbereitet werden, anbelangt, ist die Geheimhaltung der Beratungen des Rates im Interesse der auswärtigen Beziehungen sowie der Geheimhaltungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (Ratsbeschluss 2009/937/EU) verfassungs- und unionsrechtlich geboten.

Die Vorbereitung der Unterstützung der EU für die beiden in der Antwort zu Punkt 11 der Anfrage erwähnten plurilateralen WTO-Erklärungen erfolgte im EU-Ausschuss für Handelspolitik auf der Ebene der "Mitglieder" am 4. März 2022 sowie der "Stellvertreter" am 11. März 2022 sowie 18. März 2022. Für diese Sitzungen erfolgte die übliche österreichische Koordination für handelspolitische Themenbereiche des EU-Ausschusses für Handelspolitik.

Außerdem wurde dieses Thema am 10. März 2022 im österreichischen Parlament in einer aktuellen Aussprache zum Thema "Ukraine Krise - Wirtschafts- und Energiepolitische Auswirkungen" behandelt.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. *Welche Maßnahmen wurden wann zur Umsetzung welcher seit dem 23.2.2022 beschlossenen Sanktionen in welcher Organisationseinheit in Ihrem Ressort getroffen (bitte um chronologische Schilderung)?*

Insbesondere folgende Maßnahmen wurden seit dem 23. Februar 2022 durch mein Ressort getroffen:

- Bereitstellung und laufende Aktualisierung von Informationen zu den beschlossenen Sanktionspaketen auf der Homepage des Ressorts, inkl. Erstellung von FAQs, für die österreichischen Unternehmen.
- Erstellung und Versendung eines "Exportkontrolle"-Newsletters mit aktuellen Informationen zu den beschlossenen Sanktionspaketen an betroffene österreichische Unternehmen.
- Teilnahme und Mitwirkung an zwei WKO-Informationsveranstaltungen zu beschlossenen Sanktionspaketen mit mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der österreichischen Wirtschaft.
- Anpassung von Antragsformularen für jene Ausfuhrvorhaben nach Russland und Belarus, die nicht einem Ausfuhr- bzw. Einfuhrverbot unterliegen (z.B. aufgrund humanitärer Gründe).
- Auskunftserteilung (schriftlich/telefonisch).
- Antragsbearbeitung.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

11. *Welche anderen Maßnahmen wurden seit dem 23.2.2022 wann gesetzt, um eine Verhaltensänderung der russischen Politik zu erreichen*
- a. *durch Umsetzung von US-Sanktionen?*
 - b. *im Kontext von Exportkontrolle nach dem AußWG?*
 - c. *durch Anwendung welcher sonstiger Bestimmungen bzw. Umsetzung sonstiger Verträge?*

Seitens der EU-Mitgliedstaaten werden keine US-Sanktionen umgesetzt.

Embargomaßnahmen der EU, die auf die Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittstaat abzielen, werden durch eine EU-Verordnung auf der Grundlage von Art. 215 AEUV umgesetzt. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU. Mein Ressort setzt Embargos, soweit sie den Güterverkehr betreffen, administrativ auf Grundlage des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 um. Sämtliche Embargomaßnahmen im Rahmen der bisherigen Sanktionspakete gegenüber der Russischen Föderation werden, sofern sie in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen, vollumfänglich vollzogen.

Im WTO-Kontext erarbeitete die EU gemeinsam mit weiteren gleichgesinnten Staaten zwei plurilaterale Erklärungen, die am 15. März 2022 EU-intern in einem schriftlichen Verfahren vom Rat angenommen wurden. Inhaltlich werden Maßnahmen zum "Schutz essentieller Sicherheitsinteressen" angekündigt, etwa Zollerhöhungen oder Einfuhrverbote gegenüber der Russischen Föderation. Diese Maßnahmen wurden aktuell jedoch noch nicht umgesetzt. Wegen der Unterstützung von Belarus für die Maßnahmen der Russischen Föderation soll außerdem der WTO-Beitrittsprozess von Belarus suspendiert werden.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

12. *Inwiefern haben Sie sich seit 22.2.2022 einer effizienten Zusammenarbeit zwischen welchen Ihrer Wahrnehmung nach bzgl. Sanktionen relevanten Ressorts angenommen?*
- a. *Zu welchen Besprechungen zwischen wem kam es deswegen wann mit welchem Inhalt?*

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts stehen insbesondere mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMEIA, BMF und BMI in laufendem Kontakt und im Informationsaustausch zum Thema Sanktionen.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

13. *Haben Sie, Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär mit Weisungen oder informellen Aufträgen anderweitigen Einfluss auf die Arbeit welcher für Sanktionen zuständigen Organisationseinheit bzw. auf für Sanktionen zuständige Mitarbeiter_innen genommen?*
- a. *Wenn ja, wer wann durch welche Maßnahme für welches Ziel?*
- b. *Wenn ja, wann wurde diese Maßnahme durch wen umgesetzt?*

Nein.

Antwort zu den Punkten 16 bis 19 und 22 bis 24 der Anfrage:

16. *Untersuchte das BMI die Möglichkeit, ob weitere Personen oder Unternehmen - wie insb. der Oligarch Oleg Deripaska, Rashid Sardarov und Dmytro Firtasch - auf eine Sanktionsliste zu setzen sind (siehe <https://www.profil.at/wirtschaft/uvillen-jetsvachten-co-den-oligarchen-schaetzen-auf-der-spur/401946082> und*

- <https://www.profil.at/oesterreich/russische-oligarchen-in-oesterreich-friede-den-palaesten/401945743>)?
- a. Wenn ja, inwiefern wann durch welche Maßnahmen?
 - b. Wenn ja, durch welche Organisationseinheiten des BMI?
 - c. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
17. Wann wurde zur Umsetzung der EU-Verordnung 269/2014 im Hinblick auf Stimmrechte, auf die in Abs. 63 die Vorbildlichen Verfahren im Kontext der Prüfkriterien zur Frage der Kontrolle Bezug nehmen, eine nach Abs. 65 vorzunehmende detaillierte Einzelfallprüfung vorgenommen (mit welchem Ergebnis jeweils)?
18. Sind daher seitens Ihres Ressorts Vorschläge für EU-Sanktionen gegen Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. in Österreich erfolgt?
- a. Wenn ja, gegen welche und von welchen Organisationseinheiten Ihres Ressorts sind diese durch wen wann erfolgt?
 - b. Wenn ja, gab es Weisungen oder Aufträge im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorschlages?
 - i. Wenn ja, durch wen wann an wen mit welchem Inhalt?
19. Gab es seit 22.2.2022 Einwände gegen Sanktionen gegen bestimmte Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. durch Mitarbeiter_innen Ihres Ressorts, Mitglieder Ihres Kabinetts, Ihren Generalsekretär oder Sie?
- a. Wenn ja, durch wen wann an wen bei welchem Treffen mit welchem Inhalt?
 - b. Wenn ja, waren Sie davon in Kenntnis gesetzt?
 - i. Wenn ja, durch wen wann mit welchen Folgen?
22. Welches Unterlassen bei der Umsetzung der Sanktionen, beginnend beim Einfrieren von Privatjets im Besitz welcher Personen, wurden wann durch wen identifiziert?
- a. Welcher Aufenthaltsort welcher Assets konnte durch wen wann identifiziert werden?
23. In welchen Fällen ist das Unterlassen nicht mehr nachzuholen?
24. In welchen Fällen wurde das Unterlassen durch welche wann gesetzte Maßnahme wann nachgeholt?

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Antwort zu den Punkten 20 und 21 der Anfrage:

20. Über welche Ressourcen verfügten welche Organisationseinheiten mit Aufgaben zu Sanktionen jeweils von 1.1.2021 bis 22.2.2022 (bitte um Aufschlüsselung seit Kurz 1 nach VZÄ pro Monat)?

21. Über welche wohl erhöhten Ressourcen verfügten diese Organisationseinheiten jeweils seit 23.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?

Die zuständige Organisationseinheit verfügte zu den genannten Stichtagen über folgende Ressourcen:

1.1.2021	26,3 VBÄ
22.2.2022	26,3 VBÄ
25.3.2022	24,3 VBÄ

Angemerkt wird, dass es sich bei den VBÄ zum jeweiligen Stichtag um Momentaufnahmen handelt und beabsichtigt ist, Abgänge nachzubeseetzen.

Wien, am 25. Mai 2022

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

